

RICHTLINIE DES BEZIRKS OBERFRANKEN

zur Gewährung von Leistungen zur Beförderung von
Menschen mit Behinderung im Rahmen der sozialen Teilhabe

zur Gewährung von Leistungen zur Beförderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der sozialen Teilhabe

1. Art der Leistung

Leistungen zur Beförderung für Menschen mit Behinderung, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, dienen dem Ziel, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 76 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. §§ 83, 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX). Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Leistungen zur Beförderung werden rein personenbezogen und als streng zweckgebundene Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bewilligt. Die Verwendung der Mittel für andere Eingliederungszwecke oder für Fahrtkosten- aufwendungen von Dritten ist nicht zulässig.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, § 99 SGB IX. Leistungen zur Beförderung nach diesen Richtlinien erhalten Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz in Oberfranken und einen Anspruch auf Leistungen durch den Bezirk Oberfranken haben und denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (§ 83 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Dies sind:

a) Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung,

- die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert) und dem zusätzlichen Merkzeichen „B“ (= Notwendigkeit ständiger Begleitung) besitzen,

oder

- die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert) und dem zusätzlichen Merkzeichen „H“ (= Hilflosigkeit) besitzen.

b) Menschen mit geistiger Behinderung,

- die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ (gehbehindert), „H“ (hilflos) oder „B“ (Begleitung) besitzen, deren Grad der Behinderung auf 100 v. H. festgestellt wurde und die laut Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als Menschen mit geistiger Behinderung eingestuft sind oder deren geistige Behinderung auf andere Weise nachgewiesen werden kann.

c) Menschen mit sonstigen Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX , das heißt

- blinde Menschen, die die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 BayBlindG (Merkzeichen „Bl“ Blind) erfüllen und einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 v. H. besitzen

oder

- Menschen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Dies ist im Einzelfall durch Vorlage eines geeigneten fachärztlichen Attestes zu belegen, das unter Umständen durch eine amtsärztliche Untersuchung zu bestätigen ist.

2.2 Ausschluss

Ein Anspruch auf Leistungen zur Beförderung besteht nicht, sofern der Mensch mit Behinderung selbst oder die nicht getrennt lebende Ehegattin oder der nicht getrennt lebende Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder bei Minderjährigen ein Elternteil oder eine sonst sorgeberechtigte Person ein geeignetes Kraftfahrzeug besitzt oder diesem zur Verfügung steht.

2.3 Kostenübernahme durch andere Träger

Im Rahmen der Leistungen zur Beförderung werden keine Kosten übernommen, für die vorrangig ein anderer Kostenträger zuständig oder eine Kostenübernahme nach anderen Vorschriften des SGB IX möglich ist. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zu ärztlichen und sonstigen therapeutischen Behandlungen, Fahrten zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dergleichen; Familienheimfahrten und Fahrten ins Ausland werden ebenfalls nicht übernommen.

2.4 Bewohner von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII und § 72 SGB XI

Soweit behinderte Menschen Fahrzeuge von Einrichtungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Anspruch nehmen können, kommen Leistungen zur Beförderung nicht in Betracht. Das Gleiche gilt bei Fahrdiensten von Alten- und Pflegeheimen.

3. Fahrtkostenvergütung - Mobilitätshilfe

Die teilhabeberechtigte Person kann zwischen zwei Alternativen wählen.

3.1 Alternative 1 - Individuelle Mobilitätshilfe

3.1.1 Individuelle Mobilitätshilfe

Die teilnahmeberechtigte Person erhält einen Betrag **bis zur Höhe von 200 € monatlich** als Vorauszahlung. Dieser Betrag wird der teilnahmeberechtigten Person auf das von ihr benannte Girokonto, das in der Regel auf ihren Namen lauten muss, jeweils bis zum 10. des Monats überwiesen. Die Höhe des bewilligten Betrages wird individuell berechnet.

3.1.2 Ausnahmefälle

Der Betrag nach Nr. 3.1.1 kann im Ausnahmefall erhöht werden, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. ausschließlicher Einsatz von Spezialfahrzeugen, welcher eine kostenintensivere Beförderung erforderlich macht und eine kostengünstigere Alternative nicht zur Verfügung steht).

3.1.3 Nachweis der Verwendung

Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, dem Bezirk Oberfranken bis jeweils spätestens 10. des auf die Auszahlung folgenden Monats die zweckbestimmte Verwendung des bewilligten Betrages nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Bezirk Oberfranken entsprechende Belege (Quittungen, Rechnungen etc.) über die durchgeführten Fahrten vorzulegen.

Die Belege müssen den Namen der teilnahmeberechtigten Person, das Datum der Fahrt, die Anzahl der gefahrenen Kilometer, den Fahrpreis, den Zweck der Fahrt, die Unterschrift des Fahrers sowie einen Firmenstempel bzw. Name und Anschrift des Leistungsanbieters beinhalten.

3.1.4 Vorlage von Belegen

Der Bezirk Oberfranken kann den Zeitraum der Vorlage von Belegen nach Nr. 3.1.3 erweitern.

3.1.5 Nichteinhaltung der Verpflichtungen / Einstellung

Kommt die teilnahmeberechtigte Person ihren unter Nr. 3.1.3 bzw. 3.1.4 beschriebenen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, kann die Leistung vorläufig eingestellt werden. Hierüber wird die teilnahmeberechtigte Person rechtzeitig schriftlich informiert.

3.1.6 Missverhältnis zwischen Beförderungsleistung und -entgelt

Wird ein grobes Missverhältnis zwischen ausgeführter Beförderungsleistung und – entgelt festgestellt, so ist die teilnahmeberechtigte Person darauf hinzuweisen und ggf. zu veranlassen, einen anderen Leistungsanbieter zu wählen. Erforderlichenfalls kann die individuelle Mobilitätshilfe entsprechend gekürzt werden.

3.1.7 Kürzung des Auszahlungsbetrages

Hat die teilnahmeberechtigte Person den ihr zur Verfügung gestellten Betrag über einen längeren Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht oder nicht in voller Höhe zweckbestimmt verwendet, kann die individuelle Mobilitätshilfe entsprechend gekürzt und Leistungen können zurückgefordert oder verrechnet werden.

3.2 Alternative 2 – Pauschale Mobilitätshilfe

3.2.1 Grundbetrag

Die teilnahmeberechtigte Person erhält einen **Grundbetrag in Höhe von 50 € monatlich**. Dieser wird auf das von ihr benannte Girokonto, das in der Regel auf den Namen der teilnahmeberechtigten Person lauten muss, jeweils bis 10. des Monats überwiesen.

3.2.2 Erhöhung des Grundbetrages

Eine Erhöhung des Grundbetrages analog Nr. 3.1.2 ist nicht möglich.

3.2.3 Nachweis der Verwendung

Auf Verlangen des Bezirkes Oberfranken ist die Verwendung durch Vorlage von Belegen nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind die Belege von der teilnahmeberechtigten Person mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

3.2.4 Einstellung der Leistung

Wird festgestellt, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung des Grundbetrages über einen längeren Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht oder nur selten erfolgt, kann die Leistung eingestellt werden.

3.3 Allgemeine Regelungen

3.3.1 Antragserfordernis / Maßnahmebeginn

Die Leistungen werden auf Antrag erbracht und beginnen frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (§ 108 SGB IX).

3.3.2 Eigenverantwortung der teilnahmeberechtigten Person

Die teilnahmeberechtigte Person entscheidet selbstständig und eigenverantwortlich, welchen Anbieter und welche Art der Beförderung sie für ihre Fahrten wählen möchte.

Im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts wählt sie die Beförderung (Taxi, Mietwagen, Sonderfahrzeuge, Nachbarschaftshilfe etc.) selbst aus und wird dadurch in die Lage versetzt, durch die Auswahl des preisgünstigsten Anbieters ihren persönlichen Aktionsradius zusätzlich zu erweitern.

Die Abrechnung der Mobilitätshilfe erfolgt ausschließlich zwischen der teilnahmeberechtigten Person und dem Erbringer der Beförderungsleistung.

Alternativ können auch individuelle Regelungen getroffen werden, z. B.

- Direktabrechnung mit einem bestimmten Fahrtanbieter oder
- Erstattung erst nach Vorlage von Originalnachweisen.

3.3.3 Eigenbeteiligung

Die vom Bezirk Oberfranken errechnete Eigenbeteiligung (Einkommen, Vermögen) wird direkt bei der Auszahlung des monatlichen Betrages nach Alternative 1 oder Alternative 2 berücksichtigt. Näheres hierzu ist in Nr. 5 geregelt.

3.3.4 Wechsel zwischen den Alternativen

Ein Wechsel zwischen den Alternativen ist jeweils zum Ersten des Folgemonats nach rechtzeitiger Antragstellung möglich.

4. Verfahren

4.1 Begründung der Notwendigkeit

Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Leistung der Beförderung für Menschen mit Behinderung zu begründen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4.2 Prüfung der Voraussetzungen

Der Bezirk Oberfranken prüft die Voraussetzungen bei der nachfragenden Person bezüglich Teilnahmeberechtigung und weist in diesem Zusammenhang auf die möglichen Alternativen nach Nr. 3.1 und 3.2 hin.

Notwendige Antragsunterlagen sind insbesondere:

1. Antrag in Textform,
2. geeigneter Nachweis hinsichtlich der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Nr. 2.1,
3. Nachweise über Einkommen und Vermögen nach Nr. 5 und
4. aktuelle Nachweise über die Kosten der Unterkunft.

Auf Grund des Nachrangs sozialer Leistungen sind gleichartige vertragliche Ansprüche (z. B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritte aus Übergabeverträgen) vorrangig und schließen die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie aus. Soweit derartige vertragliche Verpflichtungen bestehen, ist die nachfragende Person verpflichtet, entsprechende Unterlagen bei Antragstellung vorzulegen.

4.3 Bewilligungsbescheid

Teilnahmeberechtigte Menschen mit Behinderung erhalten einen Bewilligungsbescheid entsprechend der gewählten Alternative.

4.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat die teilnahmeberechtigte Person die Möglichkeit, die Verlängerung der Maßnahme und ggf. auch einen Wechsel der Alternativen zu beantragen. Im Übrigen bleibt Nr. 3.3.4 unberührt.

Eine automatische Verlängerung der Maßnahme erfolgt nicht.

5. Eigenbeteiligung - Einsatz von Einkommen und Vermögen

5.1 Einkommen

5.1.1 Einkommenseinsatz

Ein Beitrag aus Einkommen (§ 135 SGB IX) ist zu leisten, soweit dieses die maßgebliche Grenze des § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt.

5.1.2 Einkommensgrenze

Das die Einkommensgrenze übersteigende und einzusetzende Einkommen der teilnahmeberechtigten Person wird als Eigenbeteiligung in voller Höhe vom monatlichen Auszahlungsbetrag nach Nr. 3.1 (Alternative 1) oder Nr. 3.2 (Alternative 2) abgezogen.

Übersteigt das einzusetzende Einkommen den Auszahlungsbetrag nach Alternative 1 oder 2, so ist die beantragte Übernahme der Kosten für Leistungen der Beförderung für Menschen mit Behinderung mittels Bescheid abzulehnen.

5.2 Vermögen

5.2.1 Einsatz von Vermögen

Für den Vermögenseinsatz gelten die Vermögensgrenzen nach §§ 139 ff. SGB IX i.V.m. § 90 SGB XII.

5.2.2 Gesetzliche Freibeträge

Übersteigt das Vermögen der teilnahmeberechtigten Person die gesetzlichen Freibeträge, ist die Übernahme der Kosten der Beförderung für Menschen mit Behinderung abzulehnen.

Nach Aufbrauch des übersteigenden Vermögens sind der dann teilnahmeberechtigten Person Leistungen zur Beförderung zu ermöglichen.

6. Folgen von Pflichtverletzungen des Leistungsberechtigten

Bei Verletzungen der Anzeigepflicht oder bei widerrechtlicher oder zweckfremder Inanspruchnahme oder Verwendung der Leistungen der Beförderung behält sich der Bezirk Oberfranken ausdrücklich das Recht vor, die Gewährung der Mobilitätshilfe zu widerrufen und die bisher gewährten Leistungen ganz oder teilweise zurückzufordern und im Falle betrügerischer Absicht Strafanzeige zu stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie des Bezirks Oberfranken zur Durchführung der Beförderung von Menschen mit Behinderung vom 09.12.2020 und gilt für Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge ab dem 01.08.2023. Eine Umstellung im laufenden Bewilligungszeitraum erfolgt nicht.

Bayreuth, 20.07.2023

Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident